## Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Petroleum.

Unter Aufhebung der Berordnung vom 30. März 1863 für das vormalige Herzogthum Unhalt= Deffau-Röthen, ben Berkehr mit amerikanischem Steinöl (Betroleum) betreffend, wird hierdurch ber= ordnet, was folgt:

Rleinere Borräthe von Betroleum.

§. 1.

Betroleum, welches für ben Kleinhandel oder ben häuslichen Gebrauch bestimmt ist, darf in und neben bewohnten Gebäuden nicht in größeren Quantitäten als fünf Centnern vorräthig gehalten

Die Aufbewahrung beffelben muß in unheizbaren, unter ftetigem Berschluß zu haltenden, gut ventilirten Räumen erfolgen, welche allfeitig von maffiven Banben umgeben find, feine Ausfluffe oder Abzüge nach Strafen, Ranalen oder hofraumen haben und gur Aufbewahrung anderer, leicht entzundlicher ober große Warme entwickelnber Gegenstände nicht benutt werden. Das Lagern ber= artiger Vorräthe im Freien ober unter offenen Schutzbächern ift gestattet, wenn ber betreffende Raum angemeffen groß und gegen jede Feuersgefahr bringende Ginwirkung von außen möglichft geschützt ist und unterliegt in jedem einzelnen Falle der polizeilichen Genehmigung. (§. 10.)

Das Zu= und Abfüllen bes Petroleums im Lagerraume barf nicht bei offenem Licht (§. 7.) geschehen. Bergossenes Betroleum, sowie Sand ober Erbe, welche von solchem durchzogen ist, muß sofort entsernt werden. Das Tabackrauchen in dem Lagerraume ist untersagt.

§. 3.

In dem Berkaufslokale muß das Petroleum in solchen Gefäßen aufbewahrt werden, welche aus Metall gefertigt und gut verschließbar sind und nicht mehr als zehn Pfund Inhalt haben. Es können nach Bedarf mehrere solcher Gefäße im Berkaufslokale getrennt und an folchen Orten

aufgestellt werden, wo sie ber Erwärmung durch Sonne ober Defen am wenigsten ausgesetzt find.

In Wirthschaftsräumen ber Haushaltungen ist die Aufbewahrung bes Petrofeums in Quantitäten von weniger als fünfzig Pfund in starken, gut verkorkten Gefäßen von Metall, Steingut ober Glas gestattet.

Größere Vorräthe.

Die Lagerung von Petroleum in größeren Quantitäten als fünf Centnern ist nur in feuerfesten unterirdischen Gewölben ober in massiven, gewölbten Speichern gestattet, welche sich in einzelstehenden, mindestens zehn Ruthen von anderen Baulichkeiten entfernten und unbewohnten Gebäuden befinden, feine Ausflüffe oder Abzüge nach außerhalb haben und weber felbst zur Aufbewahrung anderer, leicht entzündlicher ober große Barme entwickelnder Gegenstände dienen, noch mit Räumen in Verbindung stehen, in benen berartige Gegenstände lagern oder in benen Feuerungen angelegt find ober Licht ober Gas gebrannt wird.

Sowohl die Außen- als die inneren Berbindungs-Thuren ber Lagerräume muffen mit massiven Schwellmauern versehen sein, und die Einrichtung der Fenfter in den Lagerräumen ift der Urt zu

m Erlegen eines

n ber Angeflagte eichnet, aus ber ber Angeflagte Wildbieben ftets führen, beffen er I mit entladenem Der Ungeflagte

feiner Sicherheit t, nur aus gu:

hrt haben, weil ter Barterbude, Bitterfeld habt ber der Umstand erol mit Bund

nition dazu bei

nmene Ladung.

ergab fich als des Terzerole,

bestehend, als

der Entfernung nmen genügend

Sade, den ber

um anerkennen

d nachgewiesen

achverständigen

die Herzogliche

ind beantragte Stellung unter

Confiscation

onstigen Jagd=

die Gewerbs: flagten in Ab=

Berfuch einer

ter milbernden

nnte jedoch den

e a. Harzgerode. ottheil, Ehrmann

Snabrud. Guts. Growe und has pindler a. Erfut,

Nagdeburg. Fran

t Sildebrandt aus

chter a. Hettstedt. lagdeburg, Geifert

unschweig.

äß.



treffen, daß es möglichst erschwert ist, von außen etwas hineinzuwerfen. Fenster- und Thüröffnungen mussen mit eisernen ober auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagenen Läden versehen sein. Auch ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Luftventilation stattsindet.

S. 7. Licht darf in den Lagerräumen nicht anders als in gut konstruirten und im guten Zustande befindlichen Davh'schen Sicherheitslampen gebrannt werden.

Dei Räumen, welche in so beträchtlicher Entfernung von anderen Baulichkeiten liegen, daß im Falle einer Entzündung des Petroleums eine Beiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann auf besondern schriftlichen Antrag der Betheiligten bei der betreffenden Polizeibehörde (§. 10.) von den obigen Beschränkungen ganz oder theilweise abgesehen werden. Dasselbe kann geschehen, wenn es sich um Petroleum-Borräthe von nicht viel mehr als fünf Centnern handelt, oder wenn zur Erreichung der bezweckten Feuersicherheit Einrichtungen getrossen sind, welche, obwohl von den oben vorgeschriebenen mehr oder weniger abweichend, nach polizeilichem Erachten doch genügend erscheinen.

Polizeiliche Aufsicht 2c.

8. 9.

Räume, in denen Petroleum gelagert wird, unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision. Räume zur Lagerung größerer Quantitäten von Petroleum (§. 5.) dürfen zu diesem Zwecke nicht eher in Benutung genommen werden, als bis auf schriftlichen Antrag des Betheiligten die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt worden ift.

Die nach ben Bestimmungen in ben §§. 1., 8. und 9. erforberliche polizeiliche Erlaubniß wird für die Städte von der Ortspolizeibehörde, für die Oörfer von der betreffenden Herzoglichen Kreis- birektion ertheilt.

Straf = Bestimmungen. §. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Art. 170. des Polizeischrafgesetzes mit Geldbuße von 2 bis 20 Thaler oder Gefängniß von drei Tagen bis vier Wochen bestraft.

Uebergangs=Bestimmung.

§. 12.

Am Tage der Publikation dieser Berordnung bestehende Petroleum-Lager 2c. sind innerhalb der, von der Orts-, beziehungsweise Kreis-Polizeibehörde festzusetzenden, nach den Umständen zu bemessen den Frist vorschriftsmäßig einzurichten.

Deffau, ben 30. Dezember 1868.

## Herzogliche Regierung,

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.



Befa

Fruth'schen

Röthen e

hingu nach

eingelehen n Deffa

Befann zu Deffau fi

bobere Geneh Es wirt gleichen Gelbe

daß von jest der Unterjeich

Den Em Monats und,

Ballen

Barnun Gegentände n brudlich Holz "durch Die Holz Surmichäben kriffe an den